



BETRIEBSSPORT

Satzung

der

Betriebssportgemeinschaft MTU Aero Engines

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2019

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farbe	3
§2 Zweck.....	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§7 Beiträge und Gebühren	5
§8 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§9 Haftung	6
§10 Organe	6
§11 Mitgliederversammlung	6
§12 Gesamtvorstand.....	7
§13 Vorstand	8
§14 Sparten	9
§15 Kassenprüfer.....	10
§16 Mittelverwendung	10
§17 Auflösung der BSG.....	10
§18 Datenschutz.....	11
§19 Gültigkeit.....	12

Im nachfolgenden Text ist aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form dargestellt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farbe

(1) Die im Herbst 1963 gegründete Betriebssportgemeinschaft trägt den Namen

BSG MTU Aero Engines.

Sie ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V..

(2) Sitz der Betriebssportgemeinschaft (BSG) ist in der MTU Aero Engines AG München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Farbe der BSG ist dunkelblau und MTU-grau.

§2 Zweck

(1) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck der BSG ist die Förderung der Belegschaft auf dem Gebiet des Sports und der Körperertüchtigung, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Beschaffung der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(2) Die BSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der BSG weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der BSG.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die BSG ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Grundsätzliche Entscheidungen, die die Interessen der MTU Aero Engines AG berühren, bedürfen deren Zustimmung.

§3 Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft in der BSG ist folgender Personenkreis berechtigt:

- Betriebsangehörige der MTU Aero Engines AG und deren Tochterfirmen
- Ehepartner und Kinder der Betriebsangehörigen
- MTU-Auszubildende, Duale Studenten
- Werkstudenten, Praktikanten, Bacheloranden, Masteranden, Doktoranden
- Rentner, die bis zum Pensionsalter im Hause tätig waren und Ehepartner
- Werksfremde bis max. 10% Anteil des Mitgliederbestandes

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittsformular), der an den Vorstand der BSG zu richten ist. Auf Antrag ist die weitere Mitgliedschaft auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Gesamtvorstand zu, welcher endgültig entscheidet.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Betriebssportgemeinschaft in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende an die BSG zu richten. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wenn es in erheblicher Weise gegen die Zwecke der BSG verstößt.
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der BSG.
 3. wegen grobem unsportlichen Verhaltens.
 4. wenn es dem öffentlichen Ansehen und Ruf der BSG und/oder der MTU Aero Engines AG schwer schadet.

5. wenn es in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die BSG-Satzung oder Anordnungen der Organe der BSG schuldig gemacht hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Gesamtvorstands zulässig. Dieser entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf seiner ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen der BSG gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der BSG verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der BSG zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der BSG entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adresse oder Bankverbindung unverzüglich beim Schatzmeister anzuzeigen.
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der BSG durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der BSG zu benutzen.

§7 Beiträge und Gebühren

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im Voraus im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Gesamtvorstand beschlossen (einfache Mehrheit) und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Abweichungen vom Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung nur auf besondere Veranlassung.
- (4) Die Sparten sind berechtigt, zusätzliche Spartenbeiträge zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Vorstands (2/3-Mehrheit).
- (5) Bei einer passiven Mitgliedschaft, d. h. es findet keine aktive und regelmäßige Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten statt, kann über den Spartenleiter ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag beantragt werden.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der BSG ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl in der Wahlversammlung vorliegt.

§9 Haftung

Die BSG haftet gegenüber ihren Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für die BSG erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind; sie haftet auch nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige materielle oder immaterielle Schäden.

§10 Organe

Organe der BSG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der BSG ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Abnahme des Jahresabschlusses
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Auflösung der BSG

Alle anderen Aufgaben sind dem Vorstand bzw. Gesamtvorstand zugewiesen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vorher durch Aushang innerhalb der Firma MTU Aero Engines AG unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung bekannt zu machen. Des Weiteren obliegt es dem Vorstand, die Tagesordnung elektronisch per E-Mail an die Mitglieder zu verteilen.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Genehmigung des Haushaltplans
 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 6. Ordentliche Anträge, soweit vorhanden.
- (5) Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies
 1. der Vorstand oder
 2. der Gesamtvorstand oder
 3. 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, des Zwecks der Versammlung und der Gründe beantragt.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind (außerordentliche Anträge), sind spätestens sieben Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen Auflösungsversammlung gem. §16 und Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Spartenleitern sowie deren Stellvertretern.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Belange, Wünsche und Anregungen der Sparten an den Vorstand heranzutragen und ggf. für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
 - den Haushaltsplan für die BSG zu billigen.
 - Ehrenmitglieder zu ernennen.
 - Ordnungen zu erlassen.
 - Streitfragen bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

- (3) Dem Gesamtvorstand können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ der BSG ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden mindestens zweimal im Jahr vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen oder wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet, das der Gesamtvorstand dazu bestimmt hat. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt die BSG nach innen und außen allein, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Schatzmeister und der Schriftführer zusammen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Bleibt die Neuwahl für den 1. Vorsitzenden erfolglos, so ist spätestens nach drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zum alleinigen Zweck der Vorstandswahl einzuberufen. Bis dahin bleibt der Vorstand im Amt.
Sollte auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder kein neuer Vorstand gewählt werden, ist die Auflösung der BSG gemäß §16 einzuleiten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand innerhalb von 21 Kalendertagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstands.

- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden geschäftlichen Angelegenheiten der BSG selbstständig. Grundstücksgeschäfte sind ausgeschlossen. Er treibt die Gesamtentwicklung der BSG zur Verwirklichung des Satzungszwecks voran. Er hat insbesondere
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
 - für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
 - die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu überwachen.
 - die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.
 - Satzungsänderungen nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu erlassen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten teilzunehmen.

§14 Sparten

- (1) Die BSG MTU Aero Engines ist nach den verschiedenen Sportarten in Sparten eingeteilt.
- (2) Für die Gründung und für die Auflösung einer Sparte ist die Bestätigung durch den Gesamtvorstand erforderlich.
- (3) Jede Sparte der BSG hat eine Spartenleitung sowie eine Stellvertretung. Die Spartenleitung sollte im Normalfall von einem Betriebsangehörigen der MTU Aero Engines AG übernommen werden (Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands). Dabei wird es den Sparten überlassen, in welcher Form die Spartenleitung / Stellvertretung festgelegt wird (z.B. Wahl). Die formale Bestätigung der Spartenleitung sowie deren Stellvertretung erfolgt über den Vorstand.
- (4) Jede Sparte regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung. Sparten sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder der Gesamtvorstand gefasst bzw. erlassen hat.
- (5) Die Sparten bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den ihnen vom Schatzmeister angewiesenen Mitteln im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.
- (6) Für einzelne Sparten können nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand zusätzliche Spartenbeiträge vom Schatzmeister eingezogen werden und von den Spartenleitern im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans verwendet werden.
- (7) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der BSG-Mitglieder zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht verpflichtet. Der Vorstand ist spätestens 14 Kalandertage nach Abschluss der erfolgten Prüfung darüber zu informieren.
Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

§ 16 Mittelverwendung

- (1) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (2) Alle Ausgaben sind entsprechend der Finanzordnung zu dokumentieren.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der BSG. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das BSG-Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung der BSG

- (1) Die Auflösung der BSG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (Auflösungsversammlung). Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Betriebssportgemeinschaft“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - es der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der BSG schriftlich beantragt wird oder
 - wenn der zweite Wahlversuch gemäß § 13 (3) erfolglos bleibt.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BSG anwesend ist. Die Auflösung der BSG kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Stellvertretungen sind nicht zulässig.

- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Kalendertagen eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene BSG-Inventar in Geld umzusetzen haben.
- (6) Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Ausbildungswesen der MTU Aero Engines AG mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der BSG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- (2) Den Organen, den Spartenleitern oder Mitgliedern der BSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der BSG hinaus.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen werden fortlaufend an den aktuellen gesetzlichen Stand sowie an den technischen Fortschritt angepasst. Die jeweils aktuelle gültige Fassung der Datenschutzbestimmungen ist auf der Webseite der Betriebssportgemeinschaft zusätzlich publiziert unter: <http://www.bsg-ae.de/downloads/>.

§19 Gültigkeit

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2019 beschlossen und ersetzt alle früheren Satzungen und Ordnungen. Sie tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.

München, den 13. November 2019

Der Vorstand der BSG MTU Aero Engines:

1. Vorsitzende



Claudia Gaab

2. Vorsitzende



Tamara Haupt

Schatzmeisterin



Gabriele Jungnickl

Schriftführerin



Marion Enzinger